

SATZUNG
der
Volksbank Oberösterreich AG

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.
FIRMA, SITZ UND DAUER

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Volksbank Oberösterreich AG“

1.2. Sitz der Gesellschaft ist 4600 Wels.

1.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

1.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Maßgabe des Punktes 3.5., Zweigniederlassungen zu errichten.

2.
GRUNDLAGEN

2.1. Die Gesellschaft entstand durch die Einbringung der bankgeschäftlichen Unternehmen der VOLKSBANK WELS e. Gen. und der Volksbank Linz-Mühlviertel reg. GenmbH als Sacheinlage gemäß § 92 Abs 3 Ziffer 3 Bankwesengesetz. Die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollzogene Einbringung der bankgeschäftlichen Unternehmen durch die VOLKSBANK WELS e. Gen. und die Volksbank Linz-Mühlviertel reg. GenmbH als Gründerinnen der Gesellschaft erfolgte zu Buchwerten und unter Zugrundelegung der Einbringungsbilanz zum 31.12.2009 gegen Übernahme von Aktien der Gesellschaft im Nominale von insgesamt €5.000.000,00 (in Worten:

Euro fünf Millionen). In weiterer Folge haben die Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG, die Volksbank Ried im Innkreis eG, die Volksbank Eferding – Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen. und die Volksbank Bad Hall e.Gen. jeweils ihren bankgeschäftlichen Betrieb mit gesondertem Sacheinlagevertrag in die Gesellschaft eingebracht. (Sämtliche in diesem Absatz 2.1. genannten Genossenschaften im Folgenden kurz: einbringende Genossenschaften).

3.

GESELLSCHAFTSZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 3.1. Die Gesellschaft betreibt ihr Unternehmen mit förderungswirtschaftlicher Zielsetzung.

Sie verwirklicht ihre förderwirtschaftliche Zielsetzung im Verbund der gewerblichen Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch sowie im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken nach § 30a BWG (im Folgenden kurz "Verbund" genannt) als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien (im Folgenden kurz "VBW" genannt). Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).

Zweck der Gesellschaft ist innerhalb der aktiengesetzlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Aktionäre und der Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gemäß Punkt 2.1 mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringenden Genossenschaften bisher selbst erbracht haben, durch das vielfältige Leistungsangebot einer Universalbank.

Die Gesellschaft wird daher als Gesamtrechtsnachfolgerin der einbringenden Genossenschaften ihre Geschäftstätigkeit so gestalten, dass die durch ihre Rechtsvorgängerinnen angestrebten Ziele unter Bedachtnahme auf Rechtsform und Aufgaben als Genossenschaften weiterverfolgt werden.

- 3.2. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung der gemäß § 92 Bankwesengesetz (BGBl.Nr. 532/1993 idgF) als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmen, die von den einbringenden

Genossenschaften bisher jeweils unter deren Firma betrieben wurden.

- 3.3. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist somit im Einzelnen der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art, ausgenommen Bankgeschäfte gem. § 1 Abs 1 Z 7a, 9, 12,13, 13a, 14, 15 und 21 BWG und alle spekulativen Geschäfte.

Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes sollen im Wesentlichen nur an Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gemäß Punkt 2.1 gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien anzusehen.

- 3.4. Die Beteiligung der Gesellschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist nach Maßgabe von Punkt 3.5. zulässig.

- 3.5. Als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) hat die Gesellschaft sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der VBW (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der VBW anzulegen.

- 3.6. Die Gesellschaft ist weiters nach Maßgabe von Punkt 3.5. berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Gesellschaft dienende Einrichtungen zu errichten und zu betreiben.

- 3.7. Des Weiteren ist die Gesellschaft nach Maßgabe von Punkt 3.5. berechtigt, Instrumente des harten Kernkapitals, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Instrumente des Ergänzungskapitals nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR und des BWG aufzunehmen.

Die Gesellschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft,

Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, das Immobilienmakler- und -verwaltungsgeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Gesellschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Sie kauft, verkauft, mietet, pachtet, verpachtet und verwaltet Liegenschaften und Mobilien.

- 3.8. Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

4.

BEKANNTMACHUNGEN

- 4.1. Die die Gesellschaft betreffenden Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitschrift „Die gewerbliche Genossenschaft“, soweit nicht eine Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einem anderen Informationsmedium zwingend vorgeschrieben ist.
- 4.2. In den Fällen, in denen das Bankwesengesetz eine derartige Möglichkeit vorsieht oder vorschreibt, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen durch Aushang in den Kassenräumen der Gesellschaft oder in elektronischer Form im Internet auf der Homepage der Gesellschaft.
- 4.3. Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche im Gesetz oder in der Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.
- 4.4. Aufforderungen oder Benachrichtigungen für die Inhaber von Instrumenten ohne Stimmrecht und Partizipanten erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte, der Gesellschaft bekannt gegebene

Adresse des Inhabers von Instrumenten ohne Stimmrecht oder Partizipanten oder des jeweiligen Bevollmächtigten.

II. Kapitalausstattung

5. GRUNDKAPITAL UND NENNBETRAG

- 5.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 21.596.260,-- (einundzwanzig Millionen fünfhundertsechsunundneunzigtausendzweihundertsechzig Euro).

Das Grundkapital ist aufgebracht wie folgt:

- a) Ein Nennbetrag von € 5.000.000 (in Worten: Euro fünf Millionen) wurde bei der Gründung der Gesellschaft durch Einbringung gemäß § 92 BWG des bankgeschäftlichen Unternehmens der VOLKSBANK WELS e. Gen. (Sitz in Wels und der FN 94772 x) und des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Linz – Mühlviertel registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Sitz in Linz und der FN 77916 h) durch Sachgründung aufgebracht.
- b) Ein Nennbetrag von € 7.929.030,-- (in Worten: Euro sieben Millionen neunhundertneunundzwanzigtausenddreißig) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Schärading-Altheim-Braunau eG (mit Sitz in Schärading und der FN 111242 t) aufgebracht.
- c) Ein Nennbetrag von € 2.180.600 (in Worten: Euro zwei Millionen einhundertachtzigtausendsechshundert) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Ried im Innkreis eG (mit Sitz in Ried im Innkreis und der FN 111038 t) aufgebracht.
- d) Ein Nennbetrag von € 1.065.890 (in Worten: Euro eine Million fünfundsechzigtausend achthundertneunzig) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Eferding – Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (mit Sitz in Eferding und der FN 93772 a) aufgebracht.
- e) Ein Nennbetrag von € 3.204.330 (in Worten: Euro drei Millionen zweihundertviertausend dreihundertdreißig) wurde durch Einbringung gemäß

§ 92 BWG des Unternehmens der VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen. (mit Sitz in Vöcklabruck und der FN 94780 h) aufgebracht.

- f) Ein Nennbetrag von € 1.812.060 (in Worten: Euro eine Million achthundertzwölftausend sechzig) wurde durch Einbringung gemäß § 92 BWG des Unternehmens der Volksbank Bad Hall e.Gen. (mit Sitz in Bad Hall und der FN 119642 w) aufgebracht.
 - g) Ein Nennbetrag von € 404.350,-- (vierhundertviertausenddreihundertfünfzig Euro) wurde durch effektive Kapitalerhöhung aufgebracht.
- 5.2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist zerlegt in 2.159.626 (zwei Millionen hundertneunundfünfzigtausendsechshundertsechszwanzig) Stückaktien, von denen jede im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt ist. Alle Aktien lauten auf Namen und sind in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung dieser Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die vom Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird. Eine Übertragung von Aktien an die Zentralorganisation bedarf keiner Zustimmung.
- 5.3. Zur Eintragung in das Aktienbuch können Aktionäre der Gesellschaft eine elektronische Postadresse bekannt geben; die Mitteilung einer elektronischen Postadresse stellt zugleich die Einwilligung in die Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlungen per e-mail dar.
- 5.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben.
- 5.5. Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine, Schuldverschreibungen, der Zins- und Erneuerungsscheine, Optionsscheine, Anteilsscheine sowie Partizipationsscheine und des titrierten Ergänzungskapitals setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist jedoch ausgeschlossen.
- 5.6. Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen.
- 5.7. Der Vorstand ist bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder einzelne Emissionen hiervon oder das Partizipationskapital einzelner, bereits bei der

Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuziehen. Weiters wird der Vorstand ermächtigt, einen Treuhänder für den für die Einziehung des Partizipationskapitals zu leistenden Abfindungsbetrag zu bestellen.

6. STIMMRECHT

- 6.1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 6.2. Bei nicht voll eingezahlten Aktien gilt die geleistete Mindesteinlage als eine Stimme.

Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für einen stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

7. KAPITALANTEILE OHNE STIMMRECHT, PFLICHTWANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ERGÄNZUNGSKAPITAL

- 7.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, über das bereits von der Volksbank Wels e. Gen. begebene und auf sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Partizipationskapital im Gesamtnominale von € 1.709.000,00 (in Worten: Euro eine Million siebenhundertneuntausend) hinaus Instrumente über Kapitalanteile ohne Stimmrecht gemäß Art. 28 CRR bzw. § 26a BWG hereinzunehmen.
- (a) Auf diese Instrumente entfällt bei einer Verteilung des Gewinns eine Dividende in gleicher Höhe oder ein im Vorhinein festgelegtes Vielfaches der Dividende einer mit einem Stimmrecht ausgestatteten Aktie.
- (b) Das Kapital aus diesen Instrumenten kann nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 26b BWG eingezogen werden.
- (c) Die Begebung dieser Instrumente bedarf der Zustimmung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung. Die Inhaber dieser

stimmrechtslosen Instrumente sind berechtigt, an der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 AktG zu begehren.

(d) Sind Wertpapiere über Kapitalanteile ohne Stimmrecht gemäß Art. 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationskapital nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art. 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationskapital zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

7.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Art. 52 CRR), insbesondere Schuldverschreibungen auszugeben, die in ihren vertraglichen Bedingungen die Wandlung in harte Kernkapitalinstrumente bei einem zu bestimmenden Auslöseereignis vorsehen und deren Wandlungsverhältnis bei Begebung bestimmt oder bestimmbar ist (§ 26 Ab 1 BWG). Auf diese bedingen Pflichtwandelschuldverschreibungen sind die Bestimmungen der §§ 159 und 174 AktG anzuwenden.

7.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ergänzungskapital hereinzunehmen.

7.4. Vor der Begebung von Instrumenten des harten Kernkapitals, Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und Instrumenten des Ergänzungskapitals nach Maßgabe der Bestimmungen des BWG und der CRR ist ein Gutachten der Zentralorganisation einzuholen.

III. Verfassung der Gesellschaft

8.

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind

- **der Vorstand;**
- **der Aufsichtsrat; und**
- **die Hauptversammlung.**

9.

PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN DER ORGANMITGLIEDER

- 9.1. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen – insbesondere im Sinne des Bankwesengesetzes – ausreichend qualifiziert sein.
- 9.2. Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) müssen zumindest folgende Kriterien erfüllen (Anforderungsprofil):
- a) jedes Vorstandsmitglied hat seine Funktion hauptberuflich auszuüben, insbesondere dürfen Vorstandsmitglieder keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Bankwesens oder außerhalb von Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen ausüben;
 - b) bei keinem Vorstandsmitglied darf ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen und über dessen Vermögen bzw. keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem Geschäftsleiter maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, nicht der Konkurs eröffnet worden sein, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen, der erfüllt wurde;
 - c) die Vorstandsmitglieder müssen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen; es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen für den Betrieb der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben;
 - d) die Vorstandsmitglieder müssen aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und über die für den Betrieb des Kreditinstitutes erforderlichen Erfahrungen aufgrund einschlägiger Ausbildung und deren Nachweis durch Ablegung einer Geschäftsleiterprüfung im Rahmen der Volksbanken Akademie oder einer gleichartigen und gleichwertigen Bildungsinstitution und über die Eigenschaften im Sinne des § 5 Abs 1 Z 8 BWG verfügen. Falls die betreffende Person in einem Unternehmen leitend tätig war und diese Tätigkeit in ihrer Komplexität und ihrem Umfang mit der Aufgabenstellung eines Geschäftsleiters nach Beurteilung des Vorstandes des Verbandes vergleichbar ist, ist eine mindestens 3 jährige Praxis in einer Bank ausreichend;
 - e) gegen Vorstandsmitglieder, die nicht österreichische Staatsbürger sind, dürfen in jenem Staat, dessen Staatsbürger das Vorstandsmitglied ist, keine Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes im

Sinne der § 5 Abs 1 Z 6, 7, 8 oder 13 BWG vorliegen;

- f) im Übrigen hat jedes Vorstandsmitglied die maßgeblichen gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen für diese Tätigkeit zu erfüllen.
- 9.3. Vorstand und Aufsichtsrat dürfen nur eigenberechtigte Staatsbürger bzw -innen von Mitgliedsstaaten der EU angehören.
- 9.4. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Voraussetzungen des § 28a Abs 3 BWG, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Voraussetzungen des § 28a Abs. 5 BWG und § 86 Abs 2 AktG zu erfüllen.
- 9.5. Im Übrigen sind als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder ausgeschlossen:
- a) Personen die mit einem Mitglied des Organs der Gesellschaft (ausgenommen Aktionäre) in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie der Ehegatte eines Mitgliedes eines Organs (ausgenommen Aktionäre).
 - b) Vorstands- oder sonstige Organmitglieder oder Arbeitnehmer anderer, nicht im Sektorverbund der gewerblichen Kreditgenossenschaften angehörigen Kreditinstitute.
 - c) Personen die im Zeitpunkt der Bestellung zum Vorstandsmitglied das 65. oder im Zeitpunkt der Wahl zum Aufsichtsratsmitglied das 71. Lebensjahr vollendet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hauptversammlung die Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes auch nach Vollendung des 71. Lebensjahres für höchstens eine weitere Funktionsperiode beschließen.
 - d) Personen, die nicht den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im erweiterten Einzugsgebiet der Volksbank Oberösterreich haben und nicht die deutsche Sprache beherrschen.
 - e) Personen, die den von der VBW in ihrer Funktion als Zentralorganisation (§ 30a BWG) aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.
- 9.6. Die Ausschließungsgründe gem. 9.5. lit a bis c sind auch auf die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates (Arbeitnehmersvertreter) anzuwenden.

10. VORSTAND

- 10.1. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und ihre Vertretung obliegt dem Vorstand, dessen Mitglieder zugleich Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG sind. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 39 BWG unter besonderer Bedachtnahme auf die förderwirtschaftliche Zielsetzung der Gesellschaft und in deren Rahmen auf die Interessen des Verbundes zu führen.
- 10.2. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern.
- 10.3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und weitere Vorstandsmitglieder in festzusetzender Reihenfolge zu dessen Stellvertretern bestellen kann.
- 10.4. Der Vorstand hat bei Bedarf, grundsätzlich jedoch einmal monatlich zusammenzutreten.
- 10.5. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Sollte kein Vorsitzender bestellt sein, können Sitzungen durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden.
- 10.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich keine höhere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme eines vom Aufsichtsrat allenfalls bestellten Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.7. In Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandte in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, die beschlussmäßige Genehmigung durch die übrigen Vorstandsmitglieder bedarf der Einstimmigkeit sowie der Genehmigung durch den Aufsichtsrat; im Übrigen gilt § 28 BWG.

- 10.8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind.
- 10.9. Den Sitzungen des Vorstandes können Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- 10.10. Der Vorstand hat ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten und dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens schriftlich zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- 10.11. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht) sowie Rohbilanzen (Vermögens- und Ertragsausweise) und nach Maßgabe der Geschäftsordnung weitere erläuternde Nachweise vorzulegen.
- 10.12. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Einen wichtigen Anlass stellt insbesondere auch die Verletzung von gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes (§ 30a BWG), insbesondere von Weisungen der VBW, dar. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu berichten (Sonderbericht).

11.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 11.1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter besonderer Bedachtnahme auf die förderwirtschaftliche Zielsetzung der Gesellschaft und in

deren Rahmen auf die Interessen des Verbundes, auf den Verbundvertrag und die auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilten Weisungen der VBW zu führen. Ein Verstoß des Vorstandes gegen auf Grundlage des § 30a BWG gemäß dem Verbundvertrag erteilte Weisungen der VBW indiziert eine Pflichtverletzung.

- 11.2. Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, die Satzung und die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
- 11.3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten,
- a) welche die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder
 - b) die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG ergeben oder
 - c) die sich aus den gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten der Gesellschaft als der VBW als Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) ergeben, insbesondere Weisungen der VBW (§ 30a BWG) zur Sicherstellung der bankrechtlichen Aufsichtsanforderungen zu beachten (einschließlich bezüglich der Investitions- und Geschäftspolitik für Zwecke des Risikomanagements).
- 11.4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

12.

VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 12.1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die interne Revision betreffende Verfügungen können jedoch nur von zumindest zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getroffen werden.
- 12.2. Die Gesellschaft kann auch durch je zwei Gesamtprokuristen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen vertreten werden.
- 12.3. Einzelvertretungsmacht, Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind jedenfalls ausgeschlossen.

13. AUF SICHTSRAT

- 13.1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zuzüglich der gemäß § 110 ArbVG vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter.
- 13.2. Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung oder Wiederbestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese vertreten den Vorsitzenden in der genannten Reihenfolge bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn eine dieser Personen aus ihrer Funktion ausscheidet.
- 13.3. Die Funktionsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und der vom Betriebsrat in dieses Organ entsandten Arbeitnehmervertreter endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl bzw. die Bestellung folgende vierte Geschäftsjahr beschließt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederentsendung ist zulässig.
- 13.4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt jedenfalls durch Tod, Rücktritt oder Entfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß Punkte 9.3 bis 9.5.
- 13.5. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beendigung seiner Funktionsdauer aus dem Aufsichtsrat aus und ist dadurch die Mindestanzahl gemäß Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Funktionsperiode des neu gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes abgelaufen wäre.

14. AUF GABEN DES AUF SICHTSRATES

- 14.1. Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen, so insbesondere auch darauf, ob durch die Tätigkeit des Vorstandes unter Berücksichtigung der förderwirtschaftlichen Zielsetzung der Gesellschaftszweck verwirklicht wird und die gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen

Pflichten der Gesellschaft als der VBW zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) eingehalten werden. Er hat die ihm gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben. Er kann sich jederzeit von den Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften einsehen und die Bestände überprüfen.

- 14.2. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Erlassung einer Geschäftsordnung des Vorstandes einschließlich der Festlegung der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die Bestimmung von Geschäften, die – zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Fällen – seiner Zustimmung bedürfen. Im gesetzlich zulässigen Umfang, kann der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festlegen, bis zu denen seine Zustimmung nicht erforderlich ist. Ein Austritt aus dem Verbund bedarf der vorherigen qualifizierten Zustimmung des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- 14.3. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 14.4. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, insbesondere solche, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital ergeben, selbständig beschließen.

15.

INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATES

- 15.1. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vier Mal in jedem vollen Geschäftsjahr.
- 15.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder per e-mail unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladungen sind mindestens acht Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung innerhalb kürzerer Frist (mindestens jedoch drei Tage) erfolgen. Die Sitzung muss binnen drei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 15.3. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks

und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- 15.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung im Sinne der Punkt 15.2 oder 15.3 ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn einschließlich eines Vorsitzenden (oder dessen ersten oder zweiten Stellvertreter) als Sitzungsleiter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern Satzung oder Gesetz nicht eine höhere Anwesenheitszahl vorsehen. An der Sitzung können Mitglieder des Aufsichtsrates auch über technische Zuschaltung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Genauere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltung hat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu enthalten.
- 15.5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorsehen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 15.6. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Aufgaben nicht durch ein anderes ausüben lassen, jedoch ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Die so vertretenen Mitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 15.7. In Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandte in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, die beschlussmäßige Genehmigung durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder bedarf der Einstimmigkeit sowie der Genehmigung durch den Vorstand; im Übrigen gilt § 28 BWG.
- 15.8. Schriftliche Stimmabgaben können zu einzelnen Tagesordnungspunkten gemäß Aktiengesetz überreicht werden.

Eine Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe bzw. in anderer vergleichbarer Form ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter eine solche Beschlussfassung aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet und kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung Widerspruch erhebt. Eine Vertretung ist bei schriftlicher Stimmabgabe nicht zulässig.

- 15.9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterfertigen ist, wobei insbesondere Tag, Ort und Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten sind. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- 15.10. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme ausschließen. Daneben können den Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände bzw sonstigen Prüfungen des Aufsichtsrates Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist jedenfalls der Revisor gemäß § 60 Abs 2 BWG zuzuziehen.
- 15.11. Willenserklärungen des Aufsichtsrates bzw. seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter vorgenommen.
- 15.12. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Pflichten des Aufsichtsrates können durch eine solche Geschäftsordnung näher geregelt werden, diese ist von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

16. AUSSCHÜSSE

- 16.1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Gesetzlich vorgesehene Ausschüsse sind bei Vorliegen der Voraussetzungen einzurichten. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63a Abs. 4 BWG ist ein Prüfungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39c BWG ist ein Vergütungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 BWG ist ein Nominierungsausschuss verpflichtend einzurichten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 39d BWG ist ein Risikoausschuss verpflichtend einzurichten.
- 16.2. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Funktionen einschließlich der des Sitzungsleiters für Sitzungen jedes Ausschusses (welchem jedoch kein Dirimierungsrecht zukommt) sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen festzulegen, die in Anlehnung an die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu fassen sind. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse hat in angemessenem Verhältnis zur Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu stehen. Arbeitnehmervertreter haben im gesetzlichen Mindestausmaß Anspruch auf Sitz und Stimme in den Ausschüssen mit Ausnahme des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten.
- 16.3. Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung und der Niederschrift sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, für die Beschlussfassung gilt jedoch folgende Ausnahme: Bei Stimmgleichheit der Ausschussmitglieder ist die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- 16.4. Die Sitzungsleiter der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat über ihre Tätigkeit und die von Ihnen gefassten Beschlüsse.

17.

AUSLAGENERSATZ

- 17.1. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden die Barauslagen ersetzt, die ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen. Ob ihnen zusätzlich auch ein Anwesenheitsentgelt für Sitzungen und eine Vergütung gewährt wird, beschließt die Hauptversammlung.

- 17.2. Die Höhe dieser Vergütung darf einen den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrates und dem Geschäftsumfang der Gesellschaft angemessenen Betrag nicht übersteigen.

18.

HAUPTVERSAMMLUNG

- 18.1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die VBW einberufen. Die Einberufung muss spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung und am 21. Tag vor einer sonstigen Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung und dem in § 106 AktG für nicht-börsennotierte Gesellschaften vorgesehenen Inhalt bekannt gemacht werden.

Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs oder per e-mail an die von Aktionären bekannt gegebene elektronische Postadresse einberufen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Revisor und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen. Die Gesellschaft hat diese Beschlussvorschläge und die in § 108 Abs 3 AktG enthaltenen Unterlagen an ihrem Sitz ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

- 18.2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen beliebigen Ort in einem politischen Bezirk, in welchem die Gesellschaft eine Geschäftsstelle (Filiale) unterhält, statt.
- 18.3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Eine Hinterlegung der Namensaktien ist nicht erforderlich. Maßgeblich für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die in deren Rahmen geltend zu machen sind, ist der Stand des Aktienbuchs am Beginn des Tages der Hauptversammlung. Allerdings kann bei Namensaktien in der Einberufung festgelegt werden, dass nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, deren Anmeldung in

Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

Aktionäre können sich nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch Personen vertreten lassen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung unter Wahrung eines Berufsgeheimnisses befugt sind. Zur Vertretung bedarf es jeweils einer schriftlichen Vollmacht, die nach Ausübung des Stimmrechtes von der Gesellschaft zurückbehalten wird.

18.4. Die Inhaber von Instrumenten ohne Stimmrecht und von Partizipationsscheinen sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte iSd § 118 AktG zu begehren.

18.5. Die Inhaber von Instrumenten ohne Stimmrecht und von Partizipationsscheinen haben ihre Anteilsscheine bzw. Partizipationsscheine zur Teilnahme an der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank innerhalb der sich aus dem nachfolgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu hinterlegen.

Die Hinterlegung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage liegen. Für die Hinterlegung müssen dem Inhaber von Instrumenten ohne Stimmrecht und von Partizipationsscheinen mindestens die in Punkt 18.1. genannte Tage-Frist seit der Einberufung der Hauptversammlung zur Verfügung stehen. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet.

Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch der Karfreitag und der 24. Dezember.

18.6. Als ordnungsgemäße Hinterlegung gilt auch, wenn die Instrumente ohne Stimmrecht oder Partizipationsscheine bei anderen Banken gemäß Punkt 18.5 bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

18.7. Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung

spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

- 18.8. Wurden Aktienurkunden nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen diese Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- 18.9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein erster und bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter, mangels dieser hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- 18.10. Die Hauptversammlung ist vorbehaltlich eines höheren gesetzlichen Anwesenheitsquorums beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Aktionäre anwesend oder vertreten sind.
- 18.11. Sofern Gesetz und Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in welchen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 18.12. Die Hauptversammlung darf in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Hauptversammlung darauf hinzuweisen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

19. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

20. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

- 20.1. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis zum Ablauf des vierten Monats des Folgejahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und den Lagebericht zu verfassen, diese gemäß § 268 UGB bzw §§ 60 und 61 BWG sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 92 Abs.

7 BWG prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat samt dem nach Maßgabe von Punkt 11.3. c) und 20.2. erstellten Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen.

20.2. Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn

- a) ausreichend Gewinne im Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden;
- b) für die Gewinnausschüttung keine Rücklagenauflösung erforderlich ist;
- c) die Gesellschaft nicht von Maßnahmen nach dem Früherkennungssystem nach § 61 BWG erfasst ist;
- d) kein drohender Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 44 Abs. 3 BaSAG vorliegt;
- e) die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Verbund durch die Gewinnausschüttung nicht gefährdet ist oder gefährdet werden könnte; und
- f) die Gewinnausschüttung nicht gegen Weisungen der Zentralorganisation verstößt.

Falls unter anderen als den vorgenannten Voraussetzungen und nach Maßgabe von sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen Gewinnausschüttungen vorgenommen werden sollen, ist jedenfalls die vorherige Zustimmung der Zentralorganisation erforderlich.

20.3. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss und einen allfällig erstellten Konzernabschluss zu erklären. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt und der Finanzmarktaufsicht und der Österreichischen Nationalbank gemäß §§ 125 AktG iVm 44 BWG unverzüglich vorzulegen; andernfalls ist eine Hauptversammlung einzuberufen, sodass die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Vorlage an die Finanzmarktaufsicht und die Österreichischen Nationalbank jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.

20.4. Die Hauptversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres nach Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat zusammenzutreten und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Verteilung des Jahresgewinnes nach Maßgabe von Punkt 11.3. c) und 20.2. für das abgelaufene Geschäftsjahr und in den im Gesetz

vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen; die Hauptversammlung kann dabei den Bilanzgewinn auch ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

20.5. Über die Verwendung des nach Bildung der Hafrücklage unter Bedienung des allfälligen harten Kernkapitals aus Instrumenten ohne Stimmrecht, Partizipationskapitals sowie Ergänzungskapitals sich ergebenden Gewinnes zuzüglich eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages, kann die Hauptversammlung unter Berücksichtigung gesetzlich festgelegter Beschränkungen Beschluss fassen.

20.6 Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 53 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

V. Verschwiegenheitspflicht

21.

BANK- UND BETRIEBSGEHEIMNIS

Die Organmitglieder und die übrigen an der Hauptversammlung sowie an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft, insbesondere des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) nicht verwerfen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.